

Rente

Versorgungsausgleich

Die Versorgungsansprüche werden bei der Scheidung genauso behandelt wie das gemeinsame Vermögen: Sie werden geteilt.

Alle Versorgungsansprüche, die zwei Ehepartner nach der Heirat erwerben, gelten per Gesetz als gemeinsam erbrachte Lebensleistung. Hat ein Partner höhere Ansprüche angesammelt als der andere, wird dieser Unterschied nachträglich aufgehoben. Diesen Vorgang nennt man Versorgungsausgleich.

Beiden Ehepartnern steht jeweils die Hälfte der gemeinsam erworbenen Anrechte (Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversorgung) zu.

Durch die Scheidung haben Sie einen Ausgleichsanspruch auf die betriebliche Altersversorgung Ihres ehemaligen Partners.

Ihr Anspruch besteht gegenüber dem Träger der Altersversorgung, z. B. dem Arbeitgeber des ehemaligen Partners bzw. der Einrichtung, bei der seine Altersversorgung geführt wurde.

Das Familiengericht fordert Sie jetzt auf, für den oben genannten Anspruch eine eigene Altersversorgung (Zielversorgung) auszuwählen. Hier kann der Ihnen zustehende Kapitalbetrag eingezahlt und ein zusätzlicher Baustein für Ihre Altersvorsorge aufgebaut werden.

Wir bieten Ihnen dafür die perfekte Lösung!

Unsere zertifizierte Basisrente ist solide, leistungsstark und preisgünstig. Zusätzlich erfüllt sie alle gesetzlichen Voraussetzungen:

- Eine hervorragende Versorgung durch eine lebenslange Rentenzahlung
- Als Zielversorgungsträger erstellen wir die notwendige erforderliche Bestätigung für das Gericht.
- Unsere Basisrente ist ein zertifizierter Tarif und erfüllt alle gesetzlichen Voraussetzungen.
- Die Durchführung des Ausgleichs ist steuerneutral für den ausgleichspflichtigen Ehepartner.
- Die Zielversorgung ist sicher. Eine Anrechnung beim Bürgergeld erfolgt nicht.

Unsere **Basisrente/Klassik** bietet Ihnen eine sichere und bewährte Geldanlage. Unabhängig von der Börsen- oder Konjunkturlage profitieren Sie dabei von hohen garantierten Leistungen und einer zusätzlichen Gewinnbeteiligung. Damit sichern Sie sich eine solide Altersversorgung.

Bleiben Sie mit uns flexibel!

Bei Vertragsabschluss legen Sie einen voraussichtlichen Rentenbeginn fest. Doch mit der flexiblen Abruf- und Verfügungsphase können Sie schon vor diesem Termin Leistungen beziehen – oder auch später. Ganz wie es Ihrer beruflichen oder privaten Situation entspricht.

Mit unserer Basisrente haben Sie die Option, einen flexiblen Rentenbeginn zwischen dem 62. und 80. Lebensjahr zu wählen.

So funktioniert die externe Teilung:

1. Das Amtsgericht erhält die Teilungsvorschläge und fordert Sie im Fall einer externen Teilung auf, einen Zielversorgungsträger zu benennen.
2. Wir erstellen Ihnen ein Angebot für Ihre Zielversorgung mit der entsprechenden Bestätigung zur Einreichung bei Ihrem Amtsgericht.
3. Das Amtsgericht setzt nun einen weiteren Termin an, indem über den Versorgungsausgleich entschieden wird. Im gerichtlichen Beschluss benennt das Amtsgericht den Zielversorgungsträger, z. B. die Hannoversche. Alle Verfahrensbeteiligten können in der Regel innerhalb von einem Monat gegen den Beschluss Beschwerde einlegen.
4. Nach Ablauf der Frist tritt die Rechtskraft ein und wird gesondert vom Amtsgericht mitgeteilt.

Reichen Sie uns bitte anschließend den unterschriebenen Antrag ein.

Expertentelefon

0511 9565-713

Mo–Fr 8–18 Uhr

bav.hannoversche.de